

Bemerkungen über das Reglement für die eidgenössische Cavallerie

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Helvetische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **4 (1837)**

Heft 11

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-91510>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Helvetische Militär = Zeitschrift.

IV. Jahrgang.

N^{ro}. 11.

1837.

Bemerkungen über das Reglement für die eidgenössische Cavallerie.

(Fortsetzung.)

Der dritte Abschnitt des Reglements betrifft die Behandlung des Pferdes. Diesem wichtigen Gegenstande sind nur vier Druckseiten gewidmet. Das Reglement bleibt in dieser Sache ganz im Allgemeinen, so daß es sich fast nur darauf beschränkt, die verschiedenen Punkte der Sorgfalt der Cavalleristen zu empfehlen, ohne bestimmte Vorschriften anzugeben, die allein belehren können. So z. B. sind über das Futter nur wenige Zeilen gegeben, und nicht die gewöhnlichen Futterzeiten bestimmt, und wie in denselben Haber und Heu vertheilt werden sollen. Nicht gesagt, wie bald nach erfolgtem Einrücken man Heu aufstecken, und wann den Haber geben soll. Beim Tränken fehlt die Bestimmung einer Zeit wie lange man wenigstens nach dem Einrücken warten muß, und wie sich dieß Minimum bei mehr erhitztem Zustande der Pferde vergrößert.

Wir glauben, daß dieser wichtige Gegenstand bei einer künftigen Revision mit größerer Ausführlichkeit etwa in folgender Reihenfolge behandelt werden sollte. Nach einem kurzen einleitenden Wort, um diesen Dienst der Sorgfalt der Reiter zu empfehlen, würde dann folgen:

- 1) Der Dienst in großen Ställen.
 - a) Die verschiedenen Fuß- und Futterzeiten, und die dabei vorkommenden Arbeiten genau beschrieben.
 - b) Dienst der Stallwache.

c) Verhalten beim Ausrücken und nach dem Einrücken.

- 2) Pferdewartung in Cantonirungen.
- 3) Pferdewartung in Bivouacs und Lagern.

Nr. 1 würde diesen Dienst unter ganz regelmäßigen Verhältnissen beschreiben. Nr. 2 und 3 würden nur diejenigen Punkte angeben, worin sie sich von den Verhältnissen in Nr. 1 unterscheiden.

Der vierte Abschnitt enthält die Handgriffe bei Aufrüstung des Pferdes. Dieser Abschnitt ist so ausführlich behandelt, wie es bei einer Cavallerie möglich war, die aus verschiedenen Contingenten besteht, in denen sich bei Sattel und Zaum wesentliche Verschiedenheiten finden. In neuerer Zeit haben mehrere Cantone den ungarischen Bock angenommen, der schon früher in mehreren andern eingeführt war. Es wäre zu wünschen, daß derselbe von der Eidgenossenschaft obligatorisch gemacht würde, und daß sich dann alle eidgen. Vorschriften auf diese Sattelart bezögen, wo sie dann viel bestimmter ausfallen könnten. — Ebenso wäre eine gleichmäßige Zäumung wünschenswerth, und gewiß nicht schwerer einzuführen wie bei der Artillerie, wo das Geschirr durch alle Cantone gleich ist. In Bezug auf die Zäumung fällt uns eine Bestimmung des Reglements auf. Seite 38 der offiziellen Ausgabe Zeile 9 und folgende, wo bestimmt wird, daß der Nasenriemen des Stangenzaums über das Backenstück der Trense geschnallt werden solle, damit sich die Trense nicht durch das Maul ziehe. Der letztere Zweck wird durch das beschriebene Schnallen des Nasenriemens nicht erfüllt, denn wie fest man auch schnallen möge, immer würde sich die Trense durchziehen,

wenn man sie bloß auf einer Seite gebraucht. Diese Art den Nasenriemen zu schnallen, drückt aber das Pferd auf einem sehr empfindlichen Punkte. In allen Cavallerien, die wir sahen, ist die Trense vom Stangenzaum getrennt, und dennoch sahen wir nirgend als bei uns, daß der Nasenriemen über der Trense liegt, überall liegt er unter derselben, wie es auch auf jeder Reitbahn gelehrt wird. Wenn man den rechten Trensenzügel zur Hülfe nimmt, so soll man den linken zugleich mit verkürzen, wo sich dann das Trensengebiß nicht durchziehen wird.

Der fünfte Abschnitt enthält die Instruktion des einzelnen Reiters auf der Reitschule und im Freien. Dieser Abschnitt gibt die Hauptregeln des Reitens ziemlich ausführlich. Wir glauben aber, daß dieser Abschnitt weitaus praktischer ausgefallen sein würde, wenn man folgende Bemerkungen berücksichtigt hätte:

- 1) Die Rekruten sollten im Anfang mit der Bahnentrense auf der Decke, später mit Sattel ohne Bügel reiten. Das Reiten mit der Bahnentrense hat zwei bedeutende Vortheile, erstens der Anfänger lernt die verschiedenen Wirkungen des rechten und linken Zügels, die er in zwei Händen hält, in den verschiedenen Hülfen besser unterscheiden, als dieß der Fall ist, wenn er gleich mit dem Stangenzügel anfängt. Zweitens ist es beim Reiten ohne Bügel besser, wenn der Anfänger das Pferd nur mit der Bahnentrense führt, denn kommt er aus dem Gleichgewicht, was im Anfang oft der Fall ist, so wirkt dieß bei der Bahnentrense nicht so schmerzhaft auf das Maul des Pferdes, als wenn das Pferd mit der Stange geführt wird.
- 2) Das Reglement hätte berücksichtigen müssen, daß der Reitunterricht unsern Rekruten immer in Abtheilungen von mehreren Reitern gegeben werden muß. Das Reglement hätte also die Regeln des Reitens mit Beziehung auf die Touren einer Abtheilung in der Reitbahn geben sollen.
- 3) Die Reihenfolge und Zeiteintheilung des Unterrichts hätte bestimmter angegeben werden müssen.

Die im Jahre 1836 herausgekommene Reit-Instruktion für die eidgen. Artillerie hat die angeführten Punkte berücksichtigt, und wäre es wohl sehr zweckmäßig, wenn in ähnlicher Art auch eine Reit-Instruktion für die Cavallerie abgefaßt würde, wo einige weitere Uebungen hinzukommen müßten, auch wäre es wohl nöthig eine etwas längere Dauer des Reitunterrichts festzusetzen, als dieß bei der Artillerie geschah. Um

unsere Cavallerie einigermaßen auf guten Fuß zu bringen, müßte man für den Reitunterricht der Rekruten eine Dauer von 5 Wochen bestimmen; erst nach diesen 5 Wochen dürften die Uebungen in Gliedern, in Zügen und in der Escadronschule beginnen. Diese Forderung ist auch mit den Einrichtungen der größern Cantone vereinbar. Denn es sind dem Rekrutenunterricht der Cavallerie gegeben:

- In St. Gallen 6 Wochen,
- „ Zürich 8 Wochen,
- „ Bern 7½ Wochen,
- „ Waadtland 6 Wochen.

In der Zeit als das Cavallerie-Reglement abgefaßt wurde, mochte es allerdings schwierig erscheinen, über Reihenfolge und Dauer des Unterrichts sich bestimmter einzulassen, da nur in wenigen Cantonen eine etwelchermaßen genügende, in den meisten aber eine viel zu kurze Instruktionszeit gegeben war. Aber gerade in dieser Beziehung hätte das eidgen. Reglement vortheilhaft wirken können, denn hätte das Reglement allein 5 Wochen als Minimum für den Reitunterricht veranschlagt, so wären die Cantonal-Behörden um so mehr darauf geführt worden, die Cavallerie etwas besser zu bedenken. Da aber das eidgen. Reglement gar nichts Bestimmtes über das Minimum der Zeit sagte, welche zur Ausbildung eines Rekruten nöthig ist, so hatte man in den Cantonen in dieser Beziehung gar keinen Anhaltspunkt, man machte es sich daher so bequem als möglich, und so haben wir noch jetzt Cantone, welche dem Cavallerie-Rekrutenunterricht nur 10 Tage geben. In einem Canton besteht sogar die auffallende Eigenthümlichkeit, daß man den Infanterie-Rekruten 5 Wochen, den Jägern noch eine 6. Woche, Unterricht gibt, während der Cavallerie-Rekrut nur 10 Tage instruiert wird, — als ob der Cavallerist viermal so wenig zu lernen brauche, als der Infanterist?!!

Der sechste Abschnitt des Reglements enthält die Führung der verschiedenen Waffen zu Pferde. Dieser Abschnitt steht in enger Beziehung mit dem zweiten, und haben wir dort bereits unsere Ansicht über diese Uebungen ausgesprochen.

Der siebente Abschnitt enthält die Uebungen mit Gliedern. Dieser Abschnitt steht in genauem Zusammenhang mit der Escadronschule, und läßt sich daher in ganzem Umfange nur nach dieser beurtheilen. Indessen werden wir schon hier einzelne Uebungen der Glieder besprechen, wo uns denn die Resultate bei der Escadronschule zu Gute kommen.

§. 35. Wird die Richtung eines Gliedes näher bestimmt. Die successive Richtung, nämlich Mann für Mann, ist als Vorübung gut. In der Escadronenschule aber muß die Richtung gleichzeitig sein. Um daher erstere Richtungsart von letzterer zu unterscheiden, glauben wir, daß es gut wäre, dem ersten Commando in §. 35 noch die Worte Mann für Mann voranzusetzen.

Das successive Einrichten soll nachher auch im Trabe gemacht werden. Dieß halten wir für unpraktisch. Wenn die neue Richtungslinie auch weit vorwärts gegeben wird, so wird sie etwa 10 Schritt vor der alten Aufstellung liegen. Ueberdem soll der Reiter sich in Schritt setzen, wenn der Kopf seines Pferdes an der Kruppe der bereits eingerückten angekommen ist, d. h. 3 Schritt von der neuen Richtungslinie. Es bleiben also nur sieben Schritt für den Trab. Für eine so kurze Distanz sein Pferd in Trab zu setzen, lohnt kaum der Mühe. Die Art wie diese Uebung beschrieben ist, gibt Veranlassung zu vielen rüden Hülfsen von Seiten der Reiter, auch würde es ohne mehrere Unordnungen nicht abgehen.

Beim Rückwärtsrichten soll das Glied gleichzeitig zurücktreten, bis eine halbe Pferdelänge hinter die neue Richtungslinie. Letztere Bestimmung ist zweckmäßig, es müßte aber das Aufhören des Rückwärtstretens durch das Commando Halt! und das Wiederborwärtseinrichten durch das entsprechende Commando bezeichnet werden. Das Reglement schreibt die beiden letztern Commando's nicht vor, fehlen sie, so wird diese Uebung nie sehr exact ausfallen.

§. 36 bestimmt das Abbrechen Mann für Mann, zu zweien und zu viere. Das Reglement bestimmt das Abbrechen Mann für Mann, so daß der Kopf des Hinterpferdes einen Schritt von der Kruppe des Vorderpferdes entfernt ist. Diese Distanz ist zweckmäßig, wenn es sich bloß darum handelt, ein Defilee zu passieren. Außerdem wird aber die Colonne Mann für Mann oft angewendet, damit bei Inspektionen der Inspekteur Sitz, Sattlung, Zäumung und Pferdezustand mehr im Detail nachsehen kann, auch um die Hiebe in starker Gangart zu machen. In diesen Fällen ist eine größere Entfernung der Leute, — nämlich 6 Schritt von Kopf zu Schwanz, — nothwendig. Das Commando würde für die letztern Fälle hinter den Worten Mann für Mann! nur den Zusatz auf große Distanz! zu erhalten brauchen.

§. 38 und 39 enthalten das Deffnen und Schließen eines Gliedes. Dieses kann überhaupt auf zweierlei Arten gemacht werden:

- a) So daß die Reiter in der ursprünglichen Richtungslinie bleiben, und durch Rechts- oder Links-Traversiren den bestimmten Abstand gewinnen;
- b) im Vorreiten, wo jeder einzelne Reiter halbrechts reitet, bis er vom Nebenmann die gehörige Entfernung hat.

Die erstere Art ist die schwerere, da sie durch Traversiren gemacht wird, auch kommt sie in spätern Exercitien nicht vor, kann wenigstens jedesmal durch die zweite Art ersetzt werden.

Diese zweite Art (b) ist ganz leicht, und ist für viele spätern Exercitien von Nutzen, z. B. um beim Frontalmarsch die Reiter zu gewöhnen rechts oder links Feld zu geben, ebenso wird diese zweite Art beim Plänkeln und Schwärmen gebraucht. Trotz aller dieser Gründe hat das Reglement die zweite Art ausgeschlossen, hingegen das durch Travers bewirkte Deffnen und Schließen adoptirt. Dieß ist einer der Fälle, wo das Reglement ganz ohne Grund statt des Leichteren das Schwerere wählt, trotz dem es so oft die Ansicht im Allgemeinen ausspricht, man müsse für Miliz-Cavallerie nur leichte Exercitien bestimmen.

Die durch das Reglement vorgeschriebene Art hat den großen Nachtheil, daß sie bei vielen Pferden die schlechte Gewohnheit des Schlagens nach dem Sporn hervorruft. Wir glauben daher, daß diese Uebung im Travers ganz weggelassen, dafür aber das sehr nützliche Deffnen und Schließen im Vorwärtsreiten angenommen werden müßte.

§. 40 bestimmt den Travers mit einem Gliede. Es heißt in diesem §: Wenn auf der einen oder andern Seite eines Gliedes Terrain gewonnen werden soll, das nicht mehr als zwei Pferdelängen (6 Schritt) beträgt, so kann der Travers allenfalls angewandt werden. Da es aber für Miliz-Cavallerie immer sehr schwierig ist, so darf es nur in seltenen Fällen geschehen. — Die Sache ist, daß wenn es nöthig ist weniger als 4 Schritt seitwärts Terrain zu gewinnen, man sich durch nichts anders als durch den Travers helfen kann. Soll die neue Aufstellung aber 4 Schritt oder mehr seitwärts gewonnen werden, so kann man sie gewinnen, indem man mit viere schwenkt, und dann wieder einschwenkt. Die neue Aufstellung ist dann aber 4 Schritt weiter vorwärts als die alte, indessen kann man leichter wieder 4 Schritt rückwärts treten lassen, als den Travers auf eine größere Strecke fortsetzen. Daß das Reglement das Maximum des Travers auf 6 Schritt hinausrückte, kann füglich bleiben, nur müßte wohl dieser § in seiner Redaction

etwas bestimmter sein, da ja nirgends gesagt ist, welches denn die „seltenen Fälle sind,“ wo die Miliz-Cavallerie den schwierigen Travers gebrauchen soll, und wie sie sich anders helfen muß, wenn es eben nothwendig wird, eine Aufstellung mehrere Schritte seitwärts zu nehmen.

§. 41 enthält die Vorschriften für den Frontalmarsch. Das Reglement hätte wohl hier etwas mehr ins Detail gehen müssen, um die bei dieser wichtigen Uebung am häufigsten vorkommenden Fehler zu verbessern. Namentlich wären für den Frontaltrab und Frontalgalopp genauere Bestimmungen sehr erwünscht. — Die beiden letzten Absätze dieses § enthalten Bestimmungen, welche das Abbrechen in Abtheilungen und Wiederaufmarschiren betreffen, und also gar nicht hieher gehören. Bei Abfassung eines Reglements ist die logische Anordnung ein sehr wesentlicher Punkt, da man häufig in den Fall kommt, wegen eines einzelnen Gegenstandes aufzuschlagen, und es dann sehr erwünscht ist, alles diesen Gegenstand betreffende auch an einem Ort zu haben, und nicht erst das ganze Reglement durchblättern zu müssen.

§. 42 bestimmt den „Frontalmarsch rückwärts!“ Diese Uebung wird im § nicht sowohl als Marsch betrachtet, als vielmehr um eine 8—10 Schritt rückwärts liegende neue Richtungslinie zu nehmen. Dies ist ganz der Sache gemäß. Dann gehört aber dieser Gegenstand auch nicht hieher, sondern unter die Kategorie der Richtungen.

Der §. 42 enthält nichts, was nicht schon bei Gelegenheit des Rückwärtsrichtens (§. 35) gesagt ist, so daß §. 42 nicht nur ganz weggelassen werden könnte, sondern der logischen Ordnung wegen ganz weggelassen werden mußte.

(Fortsetzung folgt.)

Die Oestreicher vertheidigen und verlieren den Grimselpaß gegen die Franzosen am 14. Aug. 1799.

(Schluß. — Siehe Plan II.)

Das Terrain.

Es handelt sich nicht darum, eine geognostische Schilderung der Gegend dieses Kampfs zu geben. Nur was in dieser Beziehung ihre äußere Gestalt nach taktischer Rücksicht Eigenthümliches hat, ist hervorzuheben.

Von „im Grund“ an, nahe bei Meiringen, wo

der Name ein Bassin, das früher ein See war, bezeichnet, aufwärts schließt sich das Arththal zum engen, wilden Hochgebirgsthale zusammen. Noch zweimal erweitert es sich; das einemale unterhalb Guttannen in der Gegend „im Boden“ genannt, dann abermals als ein altes Bassin am Fuß der Grimsel; diese letzte Weitung heißt Näterichs-Boden *). Hier wirft sich nun plötzlich die Ar, die längst schon, wo sie nicht durch die Gründe fließt, als ein wilder Bergstrom nur in ewigen Cascaden und Cascadellen über Felsgestein dahin braust, (wir sind gegen ihren Ursprung gerichtet) rechts, und beschreibt einen förmlichen Hafen von ungefähr 3500 Schritt Länge bis zu dem Punkt, wo der Fluß unter der grauschmutzigen Eisdecke des Unter-Nargletschers hervorkommt. In die Ecke dieses Hafens auf dem linken Ufer schiebt sich der Zuchliberg, der Schlußstein der Brumberghörner herein, während auf dem rechten Ufer, parallel und concentrisch diese Ecke umfassend, Nägelisgrätli, Sidelhorn und zwischen ihnen die Einsattelung der Grimsel sich erheben. Diese das Arththal auf beiden Ufern begleitenden Bergmassen, bestehend aus Granit und Gneiß, sind nun von der Gestalt, daß sie annähernd Cylinders-Abschnitte bilden, daß sie nämlich nach ihrem Rücken hin merklich verflacht, nach der Sohle des Thals hin stärker abfallen, oder concave Hänge bilden. Erst auf der Mitte der Rücken erhebt sich der Fels im eigentlich schroffen Charakter den verticalen Linien sich nähernd als steile Pyramide oder in Dach- und Thurmform, meist zwischen 9—10000 Fuß Höhe spielend. Diese Klippen ragen aus einer Schnee- und Eisfläche empor, welche eben dadurch besteht, daß die Rücken sich flach verbreiten. Diese Rückengletscher, so zu sagen, hängen dann mit den eigentlichen in die Schluchten und Thäler herabsteigenden Gletschern zusammen. So bedecken namentlich den Rückenzug nördlich der Grimsel vom Nägelisgrätli an gegen Diechterhorn, Gelmehorn u. s. w. Eisdecken, die auf der andern Seite mit dem Rhonegletscher zusammenhängen. — Meistens ist das Thal selbst auf den Rinnsaal des Flusses begrenzt, außer den schon bezeichneten Stellen einer Thal-Erweiterung. Von Schutt und kleinem Geröll scheint im obersten Lauf vom Hafen an — mit Ausnahme

*) Auf dem perspektivischen Plane sieht man die Ar durch den Näterichs-Boden ziehen; auf dem topographischen (der dieser Nummer beigegeben) ist er nach seiner fast cirkelförmigen Gestalt ebenso leicht erkennbar.